

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt - Landesjugendamt - über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2023 vom 10. November 2022**

Das Landesjugendamt ist nach § 33 Abs. 1 LJHG zuständig für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII). Entsprechend des Beschlusses des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 17. März 2022 sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeiträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) in der jeweiligen Höhe und den genannten Altersklassen Bemessungsgrundlage für die jährliche Festsetzung.

Der Deutsche Verein hat für das Jahr 2023 die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung mit Empfehlung vom 20. September 2022 (DV 9/22) fortgeschrieben. Die Kosten für den Sachaufwand hat der Deutsche Verein auf der Grundlage der 2021 erschienen Sonderauswertung mit Bezug auf die Endverbraucherstichprobe 2018 sowie unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Verbraucherpreise um 12.9 % gegenüber 2018 berechnet.

Demgemäß werden in Sachsen für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 die monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

<b>Altersgruppen</b>	<b>Kosten für Sachaufwand</b>	<b>Kosten der Pflege/Erziehung</b>
0 - 6	639 €	275 €
6 - 12	783 €	275 €
12 - 18	919 €	275 €

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 142,94 Euro. Im Einzelfall sollen die Leistungen angepasst werden, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (AZ: B 14/7b, AS 8/07) die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl die im Haushalt lebenden Pflegekinder nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen.

Der Erziehungsbeitrag könnte in der Anfangsphase nach der Aufnahme des Kindes erhöht werden, wenn Pflegepersonen ihre Arbeitszeit reduzieren bzw. gar nicht arbeiten, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern.

Schließt der Minderjährige ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für das neue Lebensjahr maßgeblichen Beträge.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat in seinen Empfehlungen aufgeführt, dass in den Kosten für den Sachaufwand folgende Posten enthalten sind:

1. Nahrungsmittel, Getränke,
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,
9. Bildungswesen,
10. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen,
11. andere Waren und Dienstleistungen.

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge. In Bezug auf die empfohlenen Pauschalen für Unfallversicherung und Alterssicherung regt das Landesjugendamt an, sich an diesen Beträgen zu orientieren.

Chemnitz, den 10.11.2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
- Landesjugendamt -

Enrico Birkner  
Leiter des Landesjugendamtes